

Anlage 5 zur Leistungsbeschreibung

Fachliche Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid des Naturschutzgroßprojekts „Trockenhänge an Saale und Unstrut“, Projektphase I

Stand: 07.10.2024

1. Gegenstand der Förderung von Projekt I

Aus dem projektbezogenen Planungsraum, der 3.972 ha umfasst, sollen in Projekt I die Fördergebiete für ein geplantes Projekt II entwickelt werden.

2. Vorgaben für den projektbezogenen Planungsraum

2.1 Die zukünftige Entwicklung des projektbezogenen Planungsraums hat sich vorrangig an den Ansprüchen der hier vorkommenden wildlebenden Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sowie Biotoptypen zu orientieren und dabei die sozioökonomischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

2.2 Die im Antrag formulierten Ziele des Projektes sollen durch konkurrierende Planungen nicht in Frage gestellt werden. Dies gilt insbesondere für infrastrukturelle Ausbaumaßnahmen, Freizeit, Erholung und Tourismus sowie Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

2.3 Artenreiches Grünland ist zu erhalten bzw. zu entwickeln. Es ist anzustreben, die Nutzung von Grünlandflächen zu extensivieren, z.B. durch Umwandlung von Äckern in Extensivgrünland und extensive Nutzung von derzeit intensiv genutztem Grünland. Die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist möglichst auszuschließen und an die Ziele des Projektes anzupassen. Im Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) sind hierzu Vorschläge und Vorgaben zu entwickeln.

2.4 Trocken- und Magerrasen sowie Heiden und Borstgrasrasen sind zu erhalten. Im PEPL sind hierzu Vorschläge und Vorgaben zu entwickeln.

2.5 Extensiv genutzte Äcker mit einer reichen Ackerwildkrautflora sind zu erhalten bzw. zu entwickeln. Im PEPL sind hierzu Vorschläge und Vorgaben zu entwickeln.

2.6 Streuobstwiesen sind zu erhalten. Dabei ist darauf zu achten, dass genügend Totholz in den Beständen verbleibt. Im PEPL sind hierzu Vorschläge und Vorgaben zu entwickeln.

2.7 Auf den Waldflächen des projektbezogenen Planungsraums bzw. dem späteren Fördergebiet hat die Erhaltung und Schaffung naturnah strukturierter, standortheimischer Waldbestände im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung bei generellem Verzicht auf den Einsatz von Bioziden und Düngemitteln (auch Kalkung) Vorrang. Im PEPL sind zu hierzu Vorschläge und Vorgaben zu entwickeln.

2.8 Nass- und Feuchtwiesen sind zu erhalten bzw. zu entwickeln. Dazu ist ein naturnaher oder natürlicher Wasserhaushalt anzustreben, z.B. durch die Entfernung von Entwässerungseinrichtungen.

2.9 Der naturnahe Zustand und die Entwicklung natürlicher Dynamik an Fließgewässern sind zu erhalten bzw. zu fördern.

2.10 Das Land und der Zuwendungsempfänger wirken im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hin, dass im projektbezogenen Planungsraum keine Bebauung, kein Abbau von Bodenschätzen, keine Einrichtung intensiv touristischer Anlagen und Freizeitanlagen sowie kein Neu- oder Ausbau von Straßen oder Wegen sowie keine weiteren, den Projektzielen zuwider laufenden infrastrukturellen Neu- und Ausbaumaßnahmen (einschl. Windkraft) vorgenommen werden. Der Rückbau von nicht projektkonformer Infrastruktur ist anzustreben. Im PEPL sind hierzu Vorgaben sowie ggf. Vorschläge für eventuell erforderliche besucherlenkende Maßnahmen zu entwickeln.

2.11 Jagd- und Fischerei/Angelei dürfen schutz- und ruhebedürftige Bereiche nicht beeinträchtigen. Sie sind an den Projektzielen auszurichten. Art und Umfang der projektkonformen Nutzungen bzw. der erforderlichen Nutzungsänderungen werden im Rahmen des PEPL und Möglichkeiten der Nutzungsentflechtung mit Unterstützung durch die externe Moderation ermittelt.

2.12 Das Land sowie der Zuwendungsempfänger stellen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass im projektbezogenen Planungsraum kein Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) erfolgt.

2.13 Im Hinblick auf die langfristige Sicherung und naturschutzgerechte Entwicklung der aus dem projektbezogenen Planungsraum zu entwickelnden Fördergebiete ist es Aufgabe des PEPL, konkrete Vorschläge für die quantitative und qualitative Umsetzung der langfristigen Sicherung der Projektziele zu entwickeln.

3. Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL)

3.1 In Projekt I ist für den projektbezogenen Planungsraum von fachlich qualifizierten Büros unter Mitwirkung der projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG) ein PEPL inkl. einer sozio-ökonomischen Analyse zu erarbeiten. Die Ergebnisse der

sozio-ökonomischen Analyse sind in den PEPL zu integrieren. Der PEPL ist mit dem Land, dem Zuwendungsempfänger und dem BfN abzustimmen und zu verabschieden.

Der PEPL trifft detaillierte und - wo notwendig - parzellenscharfe Aussagen zu den erforderlichen und realistischen Flächenkäufen (insbesondere zu deren Lage) und zu den Maßnahmen des Biotopmanagements.

Ebenso sind im Rahmen des PEPL das nach Abschluss der Bundesförderung erforderliche Folgemanagement und dessen voraussichtlicher Umfang und die sich daraus ergebenden Kosten darzustellen, einschließlich der Sicherstellung dieser Pflege durch die Bereitstellung der finanziellen und personellen Ressourcen.

Die Erarbeitung des PEPL und der sozioökonomischen Analyse orientiert sich an den Vorgaben des Förderantrages in der Fassung vom 28. September 2023 sowie den Antragsänderungen von 06. November 2024 und an diesem Bescheid. Zuwendungsempfänger und Land stellen dem/den mit der Erstellung des PEPL bzw. der sozio-ökonomischen Analyse beauftragten Vertragsnehmer*innen die vorhandenen und zu deren Erarbeitung erforderlichen Hintergrundinformationen, Daten und Karten kostenlos zur Verfügung.

Die Kompatibilität des PEPL mit anderen Planungsinstrumenten (z.B. Forsteinrichtung) und dessen Berücksichtigung darin ist anzustreben.

3.2 Die Leistungsbeschreibung für den PEPL inkl. der sozioökonomischen Analyse ist zwischen dem Zuwendungsempfänger, dem Land und dem BfN abzustimmen. In dem mit dem/der Auftragnehmer*in für den PEPL zu schließendem Vertrag ist vom der Zuwendungsempfänger eine Regelung aufzunehmen, nach der die kostenlose Bereitstellung der digitalen Abgrenzungen des projektbezogenen Planungsraums (GIS-Daten) als Shapefile – bei Bedarf auch an das BfN - erfolgt.

3.3 Die notwendigen, ggf. vorhandenen Daten und zusätzlichen Bestandserhebungen sowie deren Auswertung und Bewertung sind planungsbezogen von qualifizierten Fachleuten zusammenzuführen. Bei den Bestandserhebungen und -bewertungen sind wissenschaftlich anerkannte Methoden anzuwenden. Dabei ist eine Verletzungsgefahr der Tiere, das Töten von Tieren und das Entnehmen von Pflanzen auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Nach Möglichkeit sind Lebendfangmethoden einzusetzen und eine Identifizierung der Tiere und Pflanzen vor Ort durchzuführen.

3.4 Gegenstand des PEPL ist auch – aufbauend auf den Datenerhebungen - die Erstellung eines Evaluierungskonzeptes für Projekt II sowie nach Abschluss der Bundesförderung. Zur Umsetzung des Konzeptes ist ein Einvernehmen zwischen dem Zuwendungsempfänger, dem Land und dem BfN erforderlich. Zu dessen weiterer Umsetzung nach Ende der Bundesförderung müssen sich Zuwendungsempfänger und/oder Land verpflichten.

3.5 Während Projekt I ist nach zwei Drittel der Laufzeit ein PEPL-Zwischenbericht bis zum 01. Februar 2027 vorzulegen.

Der PEPL wird nach Prüfung und Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger, das Land und das BfN in Kraft gesetzt. Die einvernehmliche Genehmigung des PEPL ist Voraussetzung für die Bewilligung von Projekt II.

3.6 Der PEPL ist bei Bedarf fortzuschreiben – auch über den Zeitraum der Bundesförderung (Projekt II) hinaus. Es ist sicherzustellen, dass die bei einer Fortschreibung des PEPL vorgesehenen Änderungen über das Land mit dem BfN abgestimmt werden.

4. Projektbegleitende Arbeitsgruppe

Der Zuwendungsempfänger richtet eine projektbegleitende Arbeitsgruppe (PAG) ein und übernimmt deren Geschäftsführung einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

Die PAG tagt mindestens einmal jährlich. Allen PAG-Mitgliedern sind spätestens zwei Wochen vor der PAG-Sitzung aussagekräftige Sitzungsunterlagen (u.a. Tagesordnung, Hintergrundpapiere) zuzuleiten.

Die PAG ist an den Planungsschritten und der Genehmigung des PEPL zu beteiligen. Die Anregungen der PAG sind vom Planerstellungsbüro zu bewerten und unter Beachtung der Projektziele bei der PEPL-Erstellung zu berücksichtigen. Die Einberufung zusätzlicher, z.B. regionaler oder fachspezifischer (Unter-) Arbeitsgruppen ist möglich. Die PAG setzt sich in der Regel aus Vertreter*innen folgender Behörden und Verbände zusammen:

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
- Bundesamt für Naturschutz (BfN)
- Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- Forstverwaltung (Forstämter)
- Waldbesitzerverbände
- Burgenlandkreis
- Saalekreis
- Untere Naturschutzbehörden
- Landwirtschaft (Verbände, Landwirtschaftsämter)
- Jagdverbände
- Wasserwirtschaft
- Fischereiverbände

- zuständige regionale Planungsgemeinschaft
- Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt
- (anerkannte) Naturschutzverbände

Weitere Sachverständige bzw. Teilnehmer/Teilnehmerinnen können bei Bedarf hinzugezogen werden.